

Berlin, den 17. April 1925.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :
William K a h n (Lichtspielgewerbe),
R i e m e r (Kunst u. Literatur),
v. K u l e s z a (Volkswohlfahrt),
Dr. L a d e w i g (") ,

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend
den Bildstreifen :

„ R e n d e z v o u s „

der Firma Emil Haeseki - Film- Verleih in Berlin erschiene
für Antragsteller Dr. iur. Walther F r i e d -
m a n n, Direktor S c h l i c h t und Regisseur
F r e d r i c k .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung wurde verlesen.

Der Sachwalter des Antragstellers und Regisseur
Fredrick äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
6. April 1925 - Nr. 10245 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorfüh-
rung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch
vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt V nach Titel 5 : Eine Frau mit erhobener

Sense

Sense in Abwehrstellung gegenüber einem Mann von dem Augenblick an, wo der Mann auf die Frau losgeht, um ihr die Sense zu entreissen, bis dahin, wo es an die Tür klopft und der Mann von der Frau ablässt.

(Gezeigt werden dürfen die Grossaufnahmen der Frau mit der Sense und des Mannes, solange er der Frau unbeweglich gegenübersteht).

Länge 1.85 m.

nach Titel 10: Ein Mann packt ein Mädchen an den Armen und wirft sie auf einen Stuhl. Sie sucht ihm zu entrinnen, indem sie eine Leiter emporklettert. Er reisst sie zurück und ringt mit ihr.

Schattenbild des Mannes und des Mädchens, das er an den Haaren zieht.

Das Mädchen liegt wie tot am Boden.

(Gezeigt werden darf, wie eine Frau mit vorgehaltenem Revolver das Zimmer betritt und der Mann sich von dem Mädchen abwendet.

Länge 8.80 m.

III. In soweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

T a t b e s t a n d .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Die Tochter eines nach Sibirien verbannten russischen Fürsten wächst im Hause seines Kammerdieners und in Unkenntnis ihrer wahren Abstammung auf. Die Revolution bricht aus.



aus. Der Führer der Revolutionäre in Irkutsk, ein desertierter Kosak, zwingt sie auf verbrecherische Weise zur Heirat. Er verhaftet ihren vermeintlichen Vater und droht ihn als Verschwörer hinrichten zu lassen. Als ihn das Mädchen um Gnade anfleht, eröffnet er ihr, dass er ihren Vater am Leben lasse, wenn sie ihn heirate. Um ihren Vater zu retten, willigt das Mädchen ein, trotzdem ihr ein amerikanischer Leutnant, der Führer einer Hilfsexpedition nach Sibirien, dem ihre ganze Liebe gehört, die Ehe versprochen hat. Als der Amerikaner nach langer Abwesenheit nach Sibirien zurückkehrt, um das Mädchen als seine Gattin heimzuführen, findet er sie taub und unter den Brutaltäten ihres Mannes auch seelisch gebrochen wieder. Beim erneuten Ueberfall auf das Mädchen findet der Revolutionär den Tod und der Amerikaner führt sie als seine Frau in seine Heimat.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, durch die fortgesetzte Brutalisierung eines jungen Mädchens durch einen verbrecherischen Menschen verrohend zu wirken und ausserdem durch die verzerrte Darstellung russischer Regierungskommissare und der nachrevolutionären Zustände in Russland überhaupt, die Beziehungen Deutschlands zu Sowjet-Russland zu gefährden.

II. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde erhoben und die Zulassung des Bildstreifens beantragt. Sein Sachwalter hat die Feststellungen der Vorinstanz mit eingehenden rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen bekämpft und sich insbesondere auch darauf berufen,

rufen, dass der Bildstreifen die Zensur einer Reihe europäischer Staaten bereits passiert habe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen, da keiner der von der Prüfstelle angezogenen Verbotsgründe durchgreift. Die Prüfstelle hält den Verbotsgrund der verrohenden Wirkung für gegeben mit der Begründung, dass die dargestellten Brutalitäten des verbrecherischen Revolutionärs gegenüber einem unschuldigen Mädchen einen solchen Grad von Rohheit erreichen, dass sie verrohend wirken ["]müssten.

Ein Bildstreifen oder der Teil eines solchen ist geeignet, verrohend zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch seine Vorführung auf das Gefühlleben des normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend eingewirkt oder schlummernde rohe Instinkte in einem Masse geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das Böse schwindet und die Lust zu gleichem Tun entfacht wird. Nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle ist diese Voraussetzung nicht schon dann erfüllt, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt wird; die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wirkung in der angedeuteten Richtung auf den normalen Zuschauer auszulösen.

Hierbei ist, wie die Oberprüfstelle ebenfalls in zahlreichen Entscheidungen festgestellt hat, Ort und Zeit der dargestellten Handlung ausschlaggebend zu würdigen (Urteile vom 1.März, 4.Juni 1924 und 19.Februar 1925 -



Nr. 12, 244 und 80). Der Bildstreifen spielt in Sibirien während und nach Ausbruch der russischen Revolution. Die Taten des die Handlung tragenden Verbrechers werden von einem desertierten Kosaken verübt, der in Irkutsk „ ein Schreckensregiment " übt (Akt I Titel 3), bis die „ Kommissare der neuen Regierung " ihn verhaften (Akt IV Titel 13 ff). Der Prüfstelle ist zuzugeben, dass die gegenüber dem Mädchen verübten Rohheiten recht schwere sind. Die Oberprüfstelle hat gleichwohl unter Würdigung von Zeit und Ort der Handlung die subjektiven Voraussetzungen des Verbotgrundes der verrohenden Wirkung nicht für gegeben erachtet, weil die Taten des russischen Revolutionärs lediglich Eckel und Abscheu erregen. Die Möglichkeit eines Anreizes zu gleichen Taten ist nirgends gegeben. Eine verrohende Wirkung konnte daher nur von dem im Urteilstenor näher bezeichneten Teilnehmer erwartet werden auf Grund der von der Oberprüfstelle wiederholt getroffenen Feststellung, dass in der Ausführlichkeit der Darstellung objektiv roher Handlungen unter Umständen eine auch subjektiv verrohende Wirkung zu erblicken sein kann (Urteile vom 26. Januar und 19. Februar 1925 - Nr. 28 und 80).

Die Prüfstelle beruft sich für ihr Verbot auf die Tatsache, dass das Mädchen von ihrem Mann taub geschlagen wird (Akt V Titel 13 und VI Titel 7) . Diese Feststellung ist an sich zutreffend, aber ebenfalls nicht geeignet, die Annahme einer subjektiv verrohenden Wirkung zu stützen; denn lediglich durch die Taubheit des Mädchens findet der filmdramatische Aufbau des Bildstreifens seine Lösung. Als nämlich der Verbrecher sich

zu einem erneuten Ueberfall auf das Mädchen in einer von ihr ständig besuchten Grabkapelle versteckt, erscheint die Unglückliche und schliesst, was sie vorher unterlassen hatte, das Gewölbe ab, sodass der Verbrecher dem Tod verfällt. Seine Verzweiflungsschreie verhallen ungehört von der Tauben und unbeachtet von den Einwohnern, die an „einen Spuk“ in der Kapelle glauben (Akt VI Titel 13). In diesem Zusammenhang kann die Taubheit der Misshandelten nicht als erschwerend ins Gewicht fallen.

III. Auch der zweite Verbotgrund, die Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu Sowjet-Russland greift nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht durch. Die Oberprüfstelle ist mit dem Sachwalter des Beschwerdeführers der Auffassung, dass die von der Prüfstelle gehegten ausserpolitischen Bedenken durch die Handlung des Bildstreifens selbst widerlegt werden. Der Täter ist ein zaristischer Deserteur. Die Sowjet-Regierung wird als energische und einflussreiche Regierung dargestellt, die im Lande Ordnung schafft und Auswüchsen der Revolution mit starker Hand entgegentritt. „Die eiserne Hand der neuen Regierung in Petersburg reichte bis nach Sibirien und vor ihren Kommissaren zitterten die Frevler“ (Akt IV, Titel 13). Die Kommissare verhaften den verbrecherischen Revolutionär, um ihn in Moskau für seine Schandtaten zur Verantwortung zu ziehen (Titel 16). Bei dieser Sachlage kann von einer den Beziehungen Deutschlands zu Sowjet-Russland abträglichen Schilderung russischer Zustände nicht die Rede sein. Die Oberprüfstelle hat denn auch in diesem Punkt ohne Beweisaufnahme durcherkant.

IV. Mit dem Wegfall beider Beweisgründe rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung. Da der Beschwerdeführer mit der Beschwerde nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist, mussten ^{im} nach § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

Beglaubigt :



Regierungsinspektor.

